

wesen. Es verbot solche Erwerbsarbeit für Kinder unter 9 Jahren und gestattete sie vor dem 16ten Jahre nur, wenn ein dreijähriger Schulbesuch stattgefunden habe, und nicht über 10 Stunden täglich. Die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens sowie die Sonn- und Festtage sollten frei sein. Aber bei dem Eigennutz der Fabrikanten, die überall im Gemeinderat mächtig waren, bei der Gleichgültigkeit und Nachgiebigkeit der unteren Behörden und dem Mangel an wirksamer Überwachung wurde mit dem Regulativ wenig geholfen. Ein besseres Gesetz wurde 16./5. 1853 erlassen. Es führte das Arbeitsbuch ein und erhöhte die Altersgrenze für Kinderarbeit auf 12 Jahre. Zwar wurden zur Überwachung einige Fabrikinspektoren im Rheinland eingesetzt, aber das Gesetz blieb fast überall ein toter Buchstabe. In den herrschenden reaktionären Kreisen glaubte man sich mit der Durchführung solcher Gesetze gegen die Weltordnung zu vergehen, die mit dem Unterschiede von Reich und Arm auch Notstände begründet habe. Die vom Deutschen Reich übernommene und später vielfach ergänzte **Gewerbordnung** des Nordd. Bundes vom 21/6. 1869 hat erst ihre Wirkung getan, seitdem seit 1878 die Zahl der Gewerbeinspektoren (30) stetig vermehrt (1897 auf etwa 170) und dadurch eine wirksame Kontrolle der Zustände in den Fabriken und eine Abstellung der gesetzlich verpönten Mißstände herbeigeführt ist. Zum Schutze der Kinder wurde bestimmt (1/6. 1891), daß sie nicht vor dem 13. Jahre und nicht, so lange sie schulpflichtig sind, in Fabriken beschäftigt werden dürfen. Im ersten Jahre darf die Arbeitszeit 6 Stunden, vom 14. bis 16. J. 10 Stunden nicht übersteigen; die Nachtzeit (8¹/₂ bis 5¹/₂ Uhr), die Sonn- und Festtage müssen frei sein.

Leider bezieht sich dieser Schutz nur auf die Kinder vom 14. bis 17. Jahre, die in Fabriken arbeiten. Betrug ihre Anzahl 1899 295 145, so war die Zahl derer, die in der Hausindustrie und sonstwie erwerbstätig sind und zwar in weit jüngeren Jahren, erheblich größer. Waren doch in den Großstädten 10—12% der Schulkinder in Nebengewerben tätig und das vielfach zu Zeiten und in Lokalen, die ihrer leiblichen und seelischen Gesundheit große Gefahren brachten. Zum Schutz der Arbeiterinnen ist festgesetzt, daß sie nicht über elf Stunden täglich und weder zur Nachtzeit noch in Bergwerken unter Tage beschäftigt werden dürfen.